

PROTOKOLL-Auszug

Sitzung Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen

Dienstag, 19. November 2024, 19:30 Uhr

8.4 Begleitung Lehrpersonen in Klassenlager, Regelung TZ-Antestellte, Antrag

Ausgangslage:

Das bestehende Reglement für Schulreisen, Klassenlager und das freiwillige Schneesportlager...:

<https://www.seku.ch/reglement-fuer-schulreisen-klassenlager-und-freiwilliges-schneesportlager.htm>

hält u.a. fest, dass:

externe Hilfspersonen Fr. 200 Entschädigung pro Tag erhalten.

Frage: wie sieht es mit Lehrpersonen aus, welche das Lager als Hilfsperson begleiten, aber nicht als Klassenlehrperson?

Hintergrund Informationen:

Mit der Einführung des neuen Berufsauftrags (nBa) erhielt eine Klassenlehrperson eine eigene «Stunden-Pensum-Kategorie», d.h. eine zusätzliche Entschädigung für das Durchführen eines Klassenlagers ist nicht mehr gerechtfertigt resp. erlaubt, sondern ist im Jahresgehalt inkludiert. Die Schulpflege hatte im Zuge der Einführung nBa die eigenen Reglemente entsprechend angepasst. In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, dass eine zusätzliche Lehrperson als Hilfsperson das Klassenlager begleitete. Die SekU zahlte den Begleit-Lehrpersonen kein Taggeld aus, da es sich meistens um Lehrpersonen mit einem 80 – 100 % Pensum handelte.

Anders sieht es bei Teilzeit-LP aus: Wenn eine Lehrperson ein Pensum von 30 % hat, haben wir zurzeit keine passende Entschädigung. Die Teilzeit-Lehrperson ist einerseits eine ganze Woche für die SekU im Dienst (sprich 100% Pensum), andererseits ist ein Taggeld von Fr. 200 analog einer externen Person zu hoch, da für das bestehende Teilzeit-Pensum ein Monatslohn vergütet wird.

Vorschläge zur Diskussion:

- Beibehaltung Taggeld von Fr. 200 für externe Hilfspersonen
- Lehrpersonen, welche ein Teilzeit-Pensum haben: anteilmässige Entschädigung. 2 Varianten möglich:

Variante 1:

%-Anteil an Taggeld von F. 200 für fehlendes Pensum bis 100%

Beispiel: LP hat 33 % Pensum

Entschädigung von 2/3 (oder 67%) des Taggelds, konkret:

Fr. 200 => $\frac{2}{3}$ = Fr. 134 pro Tag => x 5 Lagertage = Fr. 670.-

Variante 2:

Prinzip: Eine Lagerwoche (5 Tage) entspricht einem 100 %

Pensum (28 WL)

Berechnung:

Vollpensum	28 WL	100%
Teilpensum	- 9WL	<u>- 33%</u>
Entschädigung	19 WL	67%

Entschädigung: 19* CHF 34.- (Schulgemeinde-Stundenlohn: Bsp. einer anderen Schulgemeinde), Total: CHF 646.-

- Die Variante 2 wird teilweise bei Primarschulen angewendet, dies ergab ein früherer Austausch der SL an der SLK. Beide Varianten kommen auf ein ähnliches Resultat (im obigen Beispiel auf Fr. 666 oder Fr. 646 Entschädigung).

Isabelle Bayard bevorzugt die Variante 1. Begründung:

- o Vollpensum nicht an Wochenlektionen knüpfen
- o keine Vermischung von «Lektionen» (45 min.) und «Stunden»-Entschädigung (60 min.).
- o Jedes Teilzeit-Prozent-Pensum lässt sich rechnerisch einfach anwenden
- Für Lehrpersonen, welche ein Klassenlager begleiten, sollten keine Vikariatskosten für den normalen Schulbetrieb «zu Hause» anfallen

Beschluss

Die Schulpflege beschliesse, die Variante 1 anzuwenden:

Variante 1:

%-Anteil an Taggeld von F. 200 für fehlendes Pensum bis 100%


Beispiel: LP hat 33 % Pensum

Entschädigung von 2/3 (oder 66%) des Taggelds, konkret:

Fr. 200 => $\frac{2}{3}$ = Fr. 133 pro Tag => x 5 Lagertage = Fr. 666.-

Die Protokollführerin:

Uhwiesen, 25. November 2024



Beatrice Leu
Schulverwaltung

Geht an:

- Finanzverwaltung
- Information Lehrpersonen
- Akten
- Homepage